



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom 24. Februar 2009

Versammlung am kommenden Samstag darf nicht verboten werden

Die für den kommenden Samstag angemeldete Demonstration mit dem Thema „Gedenken an den alliierten Bombenholocaust vom Februar 1944“ darf nicht verboten werden. Dies hat das Verwaltungsgericht Augsburg heute entschieden.

Am 6. Januar 2009 hatte ein „Augsburger Bündnis“ eine Kundgebung für den 28. Februar 2009 angemeldet. Sie soll am Jakober Tor beginnen und über den Rathausplatz, den Kennedyplatz sowie die Fuggerstraße zum Königsplatz führen. Diese Versammlung hat die Stadt Augsburg mit Bescheid vom 16. Februar 2009 verboten. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass die Versammlung an einem Tag und einem Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukomme.

Hiergegen hat der Versammlungsanmelder am 21. Februar 2009 Klage erhoben und gleichzeitig einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Mit Beschluss vom heutigen Tag wurde die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in etlichen Entscheidungen zur Versammlungs- und Meinungsäußerungsfreiheit die überragende Bedeutung dieser Grundrechte für den demokratischen Rechtsstaat hervorgehoben. Hieran hat sich auch die Behandlung rechtsextremer oder neonazistischer Versammlungen auszurichten.

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon 0821/327-	Telefax 0821/327-3149	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	3336		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			E-Mail: presse@vg-a.bayern.de	

Vorliegend führten diese rechtlichen Vorgaben dazu, dem Antrag des Veranstalters stattzugeben und ihm die Durchführung der Versammlung zu ermöglichen.

Der Bayerische Gesetzgeber hat im (neuen) Bayerischen Versammlungsgesetz genau geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Versammlung verboten werden kann. Diese zwingenden gesetzlichen Vorgaben sind vorliegend nicht erfüllt. Weder den gewählten Orten (Königsplatz, Fuggerstraße etc.) noch dem beabsichtigten Datum der Veranstaltung kommt ein „an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft“ zu. Auch die Verwendung des Begriffes „Bombenholocaust“ ist nicht geeignet, das Verbot zu rechtfertigen. Dadurch allein wird nicht die „nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt oder verharmlost“. Die Stadt Augsburg hat angesichts dieses auch für die Gerichte zwingenden gesetzlichen Rahmens keine Möglichkeit, die von ihr nicht gewünschte Versammlung zu untersagen. Ein gleichwohl ausgesprochenes Verbot ist mit den Regelungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes sowie mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben (Versammlungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit) nicht vereinbar. Das Gericht musste deshalb auf das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers hin das Verbot der Versammlung einstweilen aufheben.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München Beschwerde eingelegt werden. Daneben hat die Stadt Augsburg die Möglichkeit, durch einen neuen Bescheid die näheren Umstände der Versammlung zu regeln.

Beschluss vom 24.2.2009, Az. Au 1 S 09.214

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon 0821/327-	Telefax 0821/327-3149	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	3336		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			E-Mail: presse@vg-a.bayern.de	